

Merkblatt zur Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung kann in Papierform oder auch per Email (Anhänge nur im .pdf-Format mit eindeutigen Bezeichnungen und maximal 10 MB Gesamtgröße) gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind in der nachfolgenden Reihenfolge zu sortieren.

Die dazu notwendigen Vordrucke finden Sie im Internet:

(<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-46>)

- a) Antragsformular (bitte beachten Sie die Hinweise zum Antrag).
- b) Dokumentation des Studiums.
- c) Anlage zur Dokumentation des Studiums, getrennt nach beantragten Unterrichtsfächern/Lernbereichen.

Für eine sachgerechte Zuordnung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen ist es zwingend erforderlich, diese Vordrucke auszufüllen. Verweise z.B. auf Studiennachweise, Transcript of Records oder Diploma Supplements sind nicht ausreichend!

Weitere einzureichende Unterlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Kopie des Passes).

Die folgenden Unterlagen werden zwingend als Kopie des Originals sowie als Kopie der beglaubigten deutschen Übersetzung benötigt (Bitte übersenden Sie keine Originaldokumente):

- Hochschuldiplome und Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnoten.
- Studiennachweise, aus denen Dauer des Studiums, Art, Inhalt und Umfang der besuchten Studienveranstaltungen ersichtlich sind (z. B. Studienbuch, Diploma Supplement oder Transcript of records).
Wenn keine Studiennachweise vorliegen, ist die für Sie verbindlich gewesene Studien- und Prüfungsordnung ersatzweise vorzulegen.
- bei Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde) beizufügen.
- Nachweise über berufliche Tätigkeit im Schulbereich nach Erwerb der Lehrbefähigung.
- Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung.

- ggf. von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.
- Nachweis (z.B. vom Goethe-Institut oder dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW) über Kenntnisse der deutschen Sprache auf C 2-Niveau (ohne C 2-Nachweis kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden!).

Die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Daher sind von allen in nicht-deutscher Sprache erstellten Dokumenten amtliche Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzulegen (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Es können nur amtliche Übersetzungen akzeptiert werden, die sich auf das Original beziehen.

Die amtliche Übersetzung von Urkunden wird in Deutschland von öffentlich bestellten oder beeideten Urkundenübersetzern vorgenommen. Der Vermerk über die Richtigkeit der Übersetzung muss den Namen, die Adresse sowie den Hinweis auf die öffentliche Bestellung enthalten. Er muss sich immer auf die Originalurkunde beziehen. Die Anschriften dieser Personen erhalten Sie auf Nachfrage beim Amtsgericht oder unter www.gerichts-dolmetscher.de.

Im Ausland gefertigte Übersetzungen können akzeptiert werden, wenn diese von dort zugelassenen Übersetzerinnen und Übersetzern gefertigt wurden. Die Unterschrift der übersetzenden Person ist durch das Konsulat oder die Botschaft zu bestätigen. Selbstgefertigte Übersetzungen werden, auch bei Vorliegen einer Zulassung, nicht akzeptiert.

Kosten für Übersetzungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.

Das Anerkennungsverfahren ist verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ggf. einzelne Daten an beteiligte Behörden und Stellen weitergegeben werden.

Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Auch nach der aktuellen Rechtslage ist grundsätzlich keine direkte Anerkennung mit nur einem Fach möglich!

Das Anerkennungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf eine spätere Tätigkeit als Lehrkraft an staatlichen Schulen. Für die meisten anderen Zwecke empfiehlt es sich, eine sogenannte Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html>.